

Bekanntmachung

Die 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport findet am Dienstag, den 21.08.2018 statt.

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 04.07.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
Vorlage: B 0031/2018

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0125/2017
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 7.1 Auszeichnungsvorschläge zum Tag des Ehrenamtes 2018
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Maik Hofmann
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 04.07.2018
Beginn: 16:15 Uhr
Ende: 16:55 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Kollegiensaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Maik Hofmann

stellv. Vorsitzende/r

Frau Ann Christin von Allwörden

Mitglieder

Frau Ute Bartel

Frau Nicole Dibbern

Frau Friederike Fechner

ab 16:17 Uhr

Vertreter

Herr Thomas Haack

Herr Harald Ihlo

Frau Kathrin Ruhnke

Vertretung für Herrn Michael Philippen

Vertretung für Frau Margret Schüler

Vertretung für Herrn Maximilian Schwarz

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Frau Steffi Behrendt

Frau Andrea Herrmann

Herr Jörn Tuttlies

Frau Jeannine Wolle

Gäste

Frau Monika Kleist

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 29.05.2018
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Kulturpolitische Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- 4.2** Auswertung Stralsunder Hafentage
- 4.3** Dekorative Beleuchtung in der Hansestadt Stralsund /Rathausdurchgang (Kugeln)
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sind zu Beginn 7 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Hofmann geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 29.05.2018

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 29.05.2018 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Vorlagen zur Beratung im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Kulturpolitische Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Herr Hofmann begrüßt Frau Behrendt und bittet um Vorstellung der Kulturpolitischen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Frau Behrendt verweist auf die schriftliche Zuarbeit und möchte den Ausschuss über Prozesse, die auf Landesebene laufen, informieren. Es wird seit der Landeskulturkonferenz im Jahr 2017, an der Vorbereitung und Durchführung eines Kulturleitlinienprozess gearbeitet. Die einzelnen Planungsschritte sind auf dem Beiblatt aufgeführt. Sie teilt mit, dass der Zeitraum der Prozessdurchführung ca. zwei Jahre umfassen soll. Es sind 4 Regionalkonferenzen geplant. Die Hansestadt Stralsund sowie der Landkreis Vorpommern-Rügen haben ihr Interesse dafür bekundet, Gastgeber für eine der Regionalkonferenzen zu sein.

Frau Fechner möchte die Schwerpunkte wissen. Frau Behrendt teilt daraufhin mit, dass das Ministerium sich aktuell in der Vorbereitung der ersten Gesprächstermine befindet. Eine detaillierte Ausarbeitung liegt aktuell noch nicht vor. Es wird neben den vier Regionalkonferenzen noch weitere Gespräche mit verschiedenen Fachverbänden und Kulturdezernenten geben. Die Ergebnisse aus den verschiedenen Planungsphasen werden in der Landeskulturkonferenz im Jahr 2019 vorgestellt und diskutiert. Sie macht darauf aufmerksam, dass im Doppelhaushalt 2020/2021 entsprechende Positionen berücksichtigt werden müssen, sodass eine Umsetzung erfolgen kann.

Herr Hofmann bedankt sich für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 4.2 Auswertung Stralsunder Hafentage

Die Ausschussmitglieder verständigen sich zu Beginn darauf, Frau Iris Stottmeister Geschäftsführerin der Firma basic EVENTS GmbH, Rederecht zu erteilen.

Frau Wolle teilt mit, dass im März 2018 mit der Planung der Hafentage begonnen wurde. Aufgrund des kurzen Planungszeitraumes wurde die Hansestadt Stralsund von der Veranstaltungsagentur Basic EVENTS GmbH sowie dem bisherigen Veranstalter Sund Event UG unterstützt. Da im Doppelhaushalt 2018/2019 keine Position im städtischen Haushalt vorgesehen war, war die Finanzierung der Veranstaltung eine Herausforderung. Ziel war es, ein Fest von Stralsundern für Stralsunder auf die Beine zu stellen und den maritimen Charakter deutlicher als früher hervorzuheben.

Frau Wolle teilt mit, dass es im Vorfeld viele Gespräche bezüglich der Organisation und Programmgestaltung mit allen Beteiligten gab.

Frau Herrmann, Koordinatorin von Veranstaltungen der Hansestadt Stralsund ist erfreut darüber, dass unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Sportbund das Drachenbootrennen ein Programmteil der Hafentage geworden ist, das Wassersportcamp mit Schnupperangeboten sehr gut angenommen wurde und die Bandbreite der Behördenschiffe erweitert werden konnte.

Frau Stottmeister, Geschäftsführerin der Veranstaltungsagentur Basic EVENTS GmbH, führt aus, dass es viele unterschiedliche Programmpunkte gab und ein großer Wert auf die maritime Ausrichtung gelegt wurde. Erstmals wurden Segelturns angeboten, diese wurden gut angenommen und könnten im nächsten Jahr ausgebaut werden. Sie weist darauf hin, dass es unterschiedlichen Auffassungen gibt, ob ein Rummel zu den Hafentagen gehört oder nicht. Laut Frau Stottmeister werden die Karussells sehr gut von den Familien genutzt. Sie ist optimistisch, dass mit der Mitwirkung von Vereinen bei der Ausrichtung der Hafentage ein „Wir Gefühl“ zu schaffen ist, sofern es in dieser Konstellation in den nächsten Jahren weitergeführt wird.

Frau von Allwörden möchte wissen, ob eine Verbesserung der Abstimmungen und Absprachen mit den Gastronomen auf der nördlichen Hafensinsel zu verzeichnen ist. Frau Wolle führt dazu aus, dass im Vorfeld Gespräche mit den Gastronomen und Anwohnern geführt wurden und ein gutes Miteinander gelungen ist. Frau Wolle teilt mit, dass sie und das gesamte Veranstaltungsteam telefonisch zu jeder Zeit der Hafentage erreichbar gewesen ist.

Herr Hofmann lobt das Netzwerk Küstenkosmos sowie das Riesenrad als Bestandteil der Hafentage. Er bedauert jedoch, dass es aufgrund der Händlermeile bzw. der Getränkewagen, keinen freien Blick auf das Wasser gab und fragt nach Möglichkeiten der Umstellung dieser.

Frau Stottmeister ist das Problem bekannt. Es gibt jedoch keine Alternative, da die Flächen auf der Hafensinsel begrenzt sind und die Händler und Schausteller die Hafentage größtenteils refinanzieren.

Frau Wolle und Frau Herrmann machen darauf aufmerksam, dass Vorschriften bezüglich der Lasten der Schausteller auf der Hafensinsel sowie Rettungswege einzuhalten sind. Diese Gegebenheiten gestalten eine Umstellung sehr schwierig.

Herr Hofmann möchte wissen, wie sich die Finanzierung der Hafentage gestaltet hat.

Frau Wolle teilt dazu mit, dass eine Finanzierung für 2018 geschaffen wurde, wobei der städtische Haushalt nur gering belastet wurde. Eine gesicherte mittelfristige Finanzierung ist bisher jedoch nicht gegeben. Es finden zeitnah Gespräche statt, ob die Hansestadt Stralsund auch in den nächsten Jahren Veranstalter der Hafentage sein wird.

Herr Hofmann bedankt sich für die Auswertung der Hafentage.

zu 4.3 Dekorative Beleuchtung in der Hansestadt Stralsund /Rathausdurchgang (Kugeln)

Herr Tuttlies teilt mit, dass es korrekt ist, dass die Weihnachtsbeleuchtung (Kugeln) noch im Rathausdurchgang angebracht ist. Er weist darauf hin, dass die Beleuchtungsanlage defekt ist und auch nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Damit weiterhin eine Beleuchtung im Rathausdurchgang gesichert ist, wurde sich für diese Variante entschieden. Laut Herrn Tuttlies ist vorgesehen, spätestens im Herbst eine neue Beleuchtungsanlage in Betrieb zu nehmen.

zu 5 Verschiedenes

Frau Kleist weist auf das Fest der Generationen am Sonntag, den 08.07.2018 im Stralsunder Zoo hin. Sie erläutert die einzelnen Programmpunkte und lädt alle Ausschussmitglieder und deren Familien herzlich ein.

Frau Bartel weist auf die aktuellen Bauarbeiten am Gewandhaus hin. Sie stellt die Fassadenveränderung in Frage. Frau Behrendt wird dies an das Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege entsprechend weitergeben.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende Herr Hofmann stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Maik Hofmann
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Titel: Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

| | | | |
|---------------|--|--------|------------|
| Federführung: | Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien | Datum: | 12.07.2018 |
| Bearbeiter: | Behrendt, Steffi Wolle, Jeannine | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|--|------------|--|
| OB-Beratung | 13.08.2018 | |
| Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport | 21.08.2018 | |

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 auf Antrag der Fraktion CDU/FDP und der Fraktion Linke offene Liste mehrheitlich den Beschluss Nr. 2017-VI-08-0706 gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerrechtssatzung zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.“

Mit der Beschlussumsetzung ist das Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

In Konsequenz des Beschlusses legte das Fachamt dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 20.03.2018 einen Entwurf für Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes vor. Nach der Beratung in den Fraktionen und der Wiedervorlage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 17.04.2018 verständigten sich die Ausschussmitglieder auf einen finalen Richtlinienentwurf, der als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund durch die Bürgerschaft beschlossen werden soll. Die Verwendung der Richtlinien im Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes wird im § 12 der Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund geregelt.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) sowie die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung.

Zur Bewertung der jährlich eingereichten Vorschläge zur Würdigung des Ehrenamtes und

der daraus resultierenden Beschlussempfehlung durch den beratenden Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sind die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes zugrunde zu legen.

Alternativen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) sowie die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung nicht.

Demzufolge bleibt die bisherige Verfahrensweise zur Bewertung der jährlich eingereichten Vorschläge zur Würdigung des Ehrenamtes durch den beratenden Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) – Anlage 1

- die Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes als Ergänzung der Ehrenbürgerrechtssatzung – Anlage 3

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Finanzierung:

Die Neufassung der Satzung und die Einführung von Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes verursachen keine Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:

August 2018/Amt 40, Abt. 40.1

Anlage 1 – SA 70.05

Anlage 2 – Synopse SA 70.05 neu-alt

Anlage 3 – Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes, neu

Anlage 4 – Beschluss der Bürgerschaft 09.11.2017 (Nr. 2017-VI-08-0706)

Anlage 5 – Protokollauszug BHKSA 20.03.2018 TOP 4.1. Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Anlage 6 – Protokollauszug BHKSA 17.04.2018 TOP 4.2. Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| § 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund | 1 |
| § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts | 1 |
| § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte | 2 |
| § 4 - Verleihungsakt | 2 |
| § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte | 3 |
| § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen | 3 |
| § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts | 3 |
| § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch | 4 |
| § 9 - Verfahren zur Verleihung der Eintragung in das Ehrenbuch | 4 |
| § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten | 4 |
| § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund | 4 |
| § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes | 5 |
| § 13 - Inkrafttreten | 5 |

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund
Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund
Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.
5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
3. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.
4. Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers/der Inhaberin oder mit seinem/ihrer nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen.

Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod – aus dem Ehrenbuch erfolgen.
3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/einer verstorbenen Ehrenbürgerin ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.
2. Vor der Beschlussfassung sollte dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem/der Betroffenen schriftlich mit.
4. Der Name des/der Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.
2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, das sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/Bürgerin der Hansestadt Stralsund sein.
3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.
5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen) ausgezeichnet werden.
2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.
3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den zu Ehrenden eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.
4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.
7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.
8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/die Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

TOP Ö 3.1

| Neu | Alt |
|--|---|
| <p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom ...</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ... die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger und Bürgerinnen verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p> | <p>SA 70.05 Satzung Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund § 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 3 - Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte § 4 - Verleihungsakt § 5 - Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte § 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger § 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts § 8 - Eintragung in das Ehrenbuch § 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ § 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten § 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund § 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes § 13 - Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende Satzung erlassen:</p> <p>§ 1 - Auszeichnungen der Hansestadt Stralsund</p> <p>Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen: Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund</p> |

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei **dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin** der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet **der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

§ 3 - Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung **des Ehrenbürgerrechts** vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name **des Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin** wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. **Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen** können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder **den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod **des Inhabers/der Inhaberin** oder mit **seinem/ihrer** nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name **des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin** bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger/**Ehrenbürgerinnen** haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – **auch nach dem Tod** – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen. Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – **auch nach dem Tod** hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu **dessen** Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers/**einer verstorbenen Ehrenbürgerin** ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte **dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin** Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** teilt die Entscheidung der Bürgerschaft **dem/der Betroffenen** schriftlich mit.

4. Der Name **des/der Betroffenen** wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6 - Ehrengräber für Ehrenbürger

1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.

2. Liegt an einer Grabstätte eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).

3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 - Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.

4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre

verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürger und Bürgerinnen** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **das** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger/Bürgerin** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von **Ehrengrabstätten** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich

Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Eintragung in das Ehrenbuch

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre **Bürger/innen** verdient gemacht haben.

§ 9 - Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, **dass** sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens **der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten** nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

§ 10 - Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.

2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den **Präsidenten** der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht **Bürger** der Hansestadt Stralsund sein.

3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die

besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen (**inkl. der gemäß § 11 Abs. 2 zu ehrenden Personen**) ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den **zu Ehrenden** eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind **alle Bürger und Bürgerinnen** sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an **den Präsidenten/die Präsidentin** der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt **auf Grundlage der Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes** eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die

sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen.

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 - Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die

Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.

6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.

7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.

8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte/**die Eingereichte** erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.

6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.

7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.

8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 01.09.2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

L.S.

Richtlinien der Hansestadt Stralsund zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| § 1 – Grundsätze | 1 |
| § 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes | 1 |
| § 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes | 2 |
| § 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung | 2 |
| § 5 – Inkrafttreten | 3 |

§ 1 – Grundsätze

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Das Ehrenamt in Stralsund ist geprägt von vielfältigem Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Hansestadt Stralsund unterstützt das Ehrenamt und möchte dazu beitragen, dessen Ansehen und Bedeutung als unerlässlichen Beitrag für das Allgemeinwohl zu stärken.

Die Hansestadt Stralsund erkennt verschiedenartiges ehrenamtliches Engagement in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) an. Eine der Ehrungsformen ist die jährliche Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund, dessen Anwendungsbereich und Verfahren in den §§ 11 und 12 geregelt ist.

Um die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes ausgewogen, gerecht und nachhaltig zu gestalten, soll die Bewertung der eingereichten Vorschläge und damit das Verfahren zur Entscheidungsfindung nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

§ 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes

Die vorgeschlagenen Personen sind in den Bereichen des Vereinswesens, des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen in der Hansestadt Stralsund ehrenamtlich tätig. Dazu zählen:

- Soziales
- Schule, Kindergarten
- Bildung
- Freizeit, Sport

- Kunst, Kultur
- Geschichte, Traditionspflege, Brauchtum
- Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Gesundheit
- Jugendarbeit
- Generationenarbeit
- Nachbarschaftshilfe
- Integration
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

§ 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes

Die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes setzt voraus, dass:

1. die vorgeschlagene Person der Ehrung würdig ist (u. a. Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien)
2. die oder der zu Ehrende Einwohnerin oder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist oder die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ausübt
3. für die ausgeübte(n) ehrenamtliche(n) Tätigkeit(en) kein Entgelt, Verdienstausschluss oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über den Ersatz von Kosten hinausgeht
4. die oder der zu Ehrende seit mindestens fünf Jahren ehrenamtlich tätig ist (Tätigkeiten in unterschiedlichen Ehrenämtern können zeitlich zusammengefasst werden) und die Tätigkeit in einem bedeutsamen regelmäßigen Umfang ausgeübt wird (mindestens vier Stunden pro Woche oder mindestens 200 Stunden im Jahr)
5. das Ehrenamt außerhalb des eigenen Haushaltes, bei einem Verein, einer Organisation bzw. Institution oder in sonstigen Initiativen bzw. Projekten geleistet wird
6. die vorgeschlagene Person noch keine Auszeichnung zur Würdigung des Ehrenamtes erfahren hat, es sei denn, die Würdigung soll aufgrund einer anderen Tätigkeit vorgenommen werden.

§ 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung

1. Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen alle unter § 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sein.
2. Ausnahmsweise kann eine vorgeschlagene Person auch dann geehrt werden, wenn sie oder er einzelne unter § 3 genannten Kriterien nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für die Hansestadt Stralsund und deren Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Zur objektiven Entscheidungsfindung kann bei Bedarf eine Anhörung des Antragstellers erfolgen.

3. Im Sinne eines transparenten Verfahrens berät der zuständige Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport jeden Antrag einzeln. Die Entscheidung ist für jeden Antrag einzeln zu begründen und schriftlich im Protokoll der betreffenden Ausschusssitzung zu dokumentieren.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

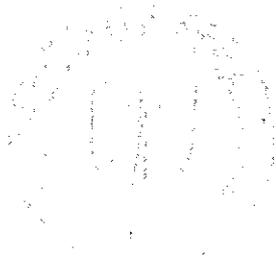
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerschaft zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-08-0706

Datum: 09.11.2017

Im Auftrag


Kühn



TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 20.03.2018

Zu TOP : 4.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Frau Behrendt erklärt, dass sich das Fachamt mit der Thematik umfangreich befasst hat.

Frau Wolle erläutert den nun vorliegenden Entwurf der Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen. Zunächst gibt Frau Wolle Ausführungen zum Verfahren. Aus Sicht des Fachamtes hat der Antragsteller bereits eine objektive Abwägung zur Berechtigung des zu Ehrenden vorgenommen.

Bei der objektiven und nachhaltigen Abwägung der Anträge im Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sollen Richtlinien angewendet werden. Die Richtlinien sollten allgemein gefasst sein, um eine sachlich objektive Bewertung der eingereichten Vorschläge vornehmen zu können. Der Vergleich mit anderen Kommunen hat ergeben, dass diese ohne Kriterien arbeiten bzw. die Richtlinien sehr strikt gehalten sind.

Rechtsgrundlage zur Ehrung der Ehrenamtlichen bildet die Ehrenbürgerrechtssatzung der Hansestadt Stralsund.

Frau Wolle stellt die Richtlinien näher vor. Unter Punkt 1) wird der Wirkungsbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit genauer, aber nicht abschließend, definiert.

Auf Nachfrage von Frau Dibbern bestätigt Frau Wolle, dass sich die vorgeschlagenen Wirkungsbereiche mit den vorgenommenen Würdigungen der vergangenen Jahre decken.

Frau Bartel meint, dass bereits in der Vergangenheit diese Wirkungsbereiche berücksichtigt wurden. Mit einer Auflistung dieser Bereiche erklärt sie sich jedoch auch einverstanden.

Frau Wolle stellt die unter Punkt 2) des Entwurfs aufgelisteten 6 möglichen Kriterien zur Anerkennung der Würdigung vor und begründet diese. Die Kriterien wurden allgemein formuliert und sind erweiterbar.

Zum Verfahren unter Punkt 3) des Entwurfs ergänzt Frau Wolle, dass ein Einwand aus der OB-Beratung aufgegriffen wurde. Im Interesse eines transparenten Verfahrens soll über jeden Antrag einzeln beraten und entschieden werden. Die Begründung zur Entscheidung ist zu protokollieren. Dies könnte in Form eines Entscheidungsbogens erfolgen.

Zur Entscheidungsfindung erläutert Frau Wolle die in der Zuarbeit genannten möglichen Varianten. So müssten entweder alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein, ausnahmsweise kann bei besonderer Bedeutung davon abgewichen werden, oder es müsste eine bestimmte Anzahl der Kriterien erfüllt sein.

Frau Dibbern und Frau Bartel äußern ihre Bedenken zum vorgeschlagenen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit. So fehlt ihnen die Anerkennung von über mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte geleistete ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht den wöchentlichen oder jährlichen Vorgaben entspricht.

Am Beispiel der Flüchtlingshilfe erläutert Frau Wolle, warum das Fachamt sich bewusst gegen eine Mindestjahreszahl entschieden hat.

Frau Bartel stellt klar, dass der Vorschlag für die Bürgerschaft von den Mitgliedern des Ausschusses erarbeitet wird. Die Berechtigung zur Entscheidung sollte in der Satzung festgehalten werden.

Frau Dr. Carstensen hält es für wichtig, einen zeitlichen Umfang, mindestens 5 Jahre, der ehrenamtlichen Tätigkeit festzusetzen. Bei Abweichungen von dem festgelegten Zeitraum sollte in besonderen Fällen die Würdigung ebenso erfolgen. Ihrer Meinung nach sollten alle Kriterien erfüllt werden, um für die ehrenamtliche Tätigkeit geehrt zu werden.

Herr Hofmann meint, dass in Fällen wie in der Flüchtlingshilfe auch eine andere Form der Ehrung erfolgen kann.

Frau von Allwörden merkt an, dass es sich bei der Richtlinie um kein Gesetz handelt. Vielmehr soll sie eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung und der Rechtfertigung nach außen darstellen. Sie hält es nicht für nötig, die dargelegten Varianten zur Entscheidung in die Satzung einfließen zu lassen. Auch Frau von Allwörden positioniert sich für die Aufnahme eines zeitlichen Umfangs von 5 Jahren. Regelungen für die angesprochenen besonderen Fälle können im Ausschuss geklärt werden. Sie regt an, dass auch die ehrenamtliche Tätigkeit im ausgeübten Berufsfeld in der Satzung erfasst wird.

Frau Kraska-Röll unterstreicht die Wichtigkeit eines zeitlichen Umfangs.

Herr Hofmann resümiert, dass in den Vorjahren auch ohne die Richtlinie durch den Ausschuss sehr gute Arbeit geleistet wurde. Die Richtlinie könnte eine Erleichterung darstellen, obwohl es in der Vergangenheit keine Probleme bei der Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes gab. Wenn eine Richtlinie festgelegt wird, dann sollte diese auch restriktiv sein. Herr Hofmann findet auch, dass der zeitliche Umfang auf mindestens 5 Jahre festgelegt werden sollte. Er hält es für schwierig, eine Trennung zwischen Ehrenamt und beruflicher Tätigkeit vorzunehmen, wenn beides beim gleichen Arbeitgeber geschieht.

Frau von Allwörden stimmt Herrn Hofmann zu.

Herr Hofmann stellt klar, dass die aufgeworfenen Anregungen in den Fraktionen diskutiert werden sollen. Er hält jedoch eine Matrix zur Entscheidungsfindung für entbehrlich. Eine Protokollnotiz ist diesbezüglich ausreichend.

Frau Bartel stimmt dem Vorschlag einer Protokollnotiz zu. Sie bittet jedoch, den Vorschlag des Ausschusses anzuerkennen und nicht in Frage zu stellen.

Herr Hofmann erklärt, dass dies nicht in die Richtlinie eingearbeitet werden kann, da es sich um einen beratenden Ausschuss handelt.

Frau von Allwörden wiederholt, dass die Richtlinie auch innerhalb der Fraktionen eine Hilfestellung zur Argumentation ist. Dadurch kann auch in den Fraktionen der Vorschlag des Ausschusses belegt und begründet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport kommen überein, den Entwurf der Richtlinien zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund in den Fraktionen zu beraten.

Die Wiedervorlage erfolgt in der kommenden Sitzung im April 2018.

Frau Behrendt erklärt, dass von Seiten des Fachamtes ggf. das Antragsformular überarbeitet und eine Entscheidungsmatrix in Form eines Formulars zur nächsten Sitzung vorbereitet wird.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 05.04.2018

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 17.04.2018

Zu TOP : 4.2

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Frau Wolle fasst die Diskussion der letzten Sitzung zusammen und fragt nach den Ergebnissen der Aussprachen in den jeweiligen Fraktionen. Weiterhin möchte sie wissen, ob eine Ergänzung der Geschäftsordnung mit internem Charakter oder eine Richtlinie als Anlage in die Ehrenbürgersatzung mit Außenwirkung erfolgen soll.

Frau Dr. Carstensen bittet Frau Wolle um eine erneute Erläuterung der Nachteile, sollte eine Anlage in die Ehrenbürgersatzung beschlossen werden. Frau Wolle kommt dem nach und teilt mit, dass das Fachamt eine interne Richtlinie bevorzugen würde, da bei zukünftigen Änderungen der Richtlinien kein langwieriges Verfahren über die Gremien erfolgen müsste. Frau Dr. Carstensen bittet die CDU/FDP-Fraktion um Erläuterung der Vorteile, da diese eine Anlage in der Ehrenbürgersatzung bevorzugen. Da Frau Kraska-Röll als Vertreterin für Frau von Allwörden anwesend ist, kann sie keine genauen Angaben zum Sachverhalt geben.

Frau Bartel bittet um Aufklärung der rechtlichen Konsequenzen durch das Rechtsamt.

Es folgt ein umfassender Meinungs austausch der Ausschussmitglieder über die einzelnen Punkte und Aufzählungen der Richtlinie.

Frau Wolle fasst die besprochenen Änderungen zusammen. In der Richtlinie bleibt die Angabe „sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten“ enthalten, die Mindesttätigkeitsdauer wird auf 5 Jahre festgelegt, die Variante 1 bleibt bestehen und somit die Ausnahmeregelung – wenn einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Frau Behrendt äußert ihre Bedenken bzgl. der festgelegten Kriterien. Es stellt sich die Frage, ob jede Änderung der Richtlinie nach Beratung im Ausschuss immer von der Bürgerschaft beschlossen werden muss oder ob der Ausschuss die Richtlinie selbst abwandeln darf.

Herr Hofmann weist darauf hin, dass es sich um einen beratenden Ausschuss handelt und jede Änderung von der Bürgerschaft genehmigt werden muss.

Herr Hofmann lässt über die Richtlinie abstimmen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 4 Enthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 11.07.2018

Titel: Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste**

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion CDU/FDP | Datum: 26.10.2017 |
| Einreicher: Zabel, Ronald | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-----------------------|---------------|--|
| Bürgerschaft | 09.11.2017 | |

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerschaft zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Begründung:

In der Hansestadt berät der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport über die eingereichten Vorschläge zur Auszeichnung zum Tag des Ehrenamtes. Damit die Ehrungen ausgewogen, gerecht und nachhaltig erfolgen, sollte die Bewertung der gemachten Vorschläge und damit die Entscheidungsgrundlage durch eine Richtlinie unterstützt werden.

Dr. Ronald Zabel
CDU/FDP-Fraktion

Andrea Kühl
Fraktion Linke offene Liste

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgerschaft zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-08-0706

Datum: 09.11.2017

Im Auftrag

Kuhn

**Auszug aus der Niederschrift
über die 08. Sitzung der Bürgerschaft am 09.11.2017**

Zu TOP : 9.1

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Vorlage: AN 0125/2017

Herr Dr. Zabel begründet den Antrag ausführlich. Dabei geht er auf die neun Bewerbungen für die Ehrung der Ehrenamtlichen näher ein, insbesondere auf die drei Bewerber, die vom Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport abgelehnt wurden. Als problematisch erachtet der Fraktionsvorsitzende, dass die Ablehnung der drei Bewerber durch nichtnachvollziehbare Gründe erfolgt ist. Mit dem Antrag soll das Ziel verfolgt werden, in Zukunft mehr Transparenz über die Entscheidungen des Ausschusses zu haben.

Herr Hofmann äußert sich zur Entscheidungsfindung und sieht in dem seit Jahren angewendeten Verfahren keinen Handlungsbedarf. Daher wird die Fraktion Bürger für Stralsund dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Dr. Zabel weist auf das Fehlen einer Richtlinie hin, an derer die Auswahl der Geehrten festgelegt werden soll.

Frau Bartel klärt die Mitglieder über die vorhandene Ehrenamtssatzung auf und bewertet die Arbeit des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport als sehr positiv. Außerdem weist sie auf die Ehrungsrichtlinie aus der Stadt Heilsbronn hin, auf dessen Grundlage eine mögliche Richtlinie geschaffen werden könnte.

Herr Suhr befürwortet die Schaffung von nachvollziehbaren Kriterien. Daher wird die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag zustimmen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0125/2017 abstimmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Richtlinien für die Ehrung der Ehrenamtlichen als Ergänzung zur Ehrenbürgersatzung zu erarbeiten und einen entsprechenden Entwurf dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport bis zum 31.03.2018 vorzulegen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-08-0706

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 17.11.2017